

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich diese 24. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung beschlossen.

Lengerich, den 16.05.2000



(Samtgemeindebürgermeister)

Aufstellungsbeschluss
Der Samtgemeinderat/Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 08.12.1999 die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.12.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lengerich, den 16.05.2000



(Samtgemeindebürgermeister)

Planunterlage
Kartengrundlage

Deutsche Grundkarte 1:5000
Blatt-Nr.: 3410/10; 3310/33; 3410/3
Blattname: Duisenburg; Bawinkel; Plankorth
Stand: 1997

Planverfasser:

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von:

Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH
Emiland
Ludmillastraße 9
49716 Meppen

Meppen, den 16.5.2000
Dipl. Ing. J. Kunkel

Öffentliche Auslegung
Der Samtgemeinderat/Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 16.02.2000 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und dem Erläuterungsbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.02.2000 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Erläuterungsbericht haben vom 25.02.2000 bis 27.03.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lengerich, den 16.05.2000



(Samtgemeindebürgermeister)

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung
Der Samtgemeinderat/Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und dem Erläuterungsbericht zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Erläuterungsbericht haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lengerich, den

(Samtgemeindebürgermeister)

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde Lengerich hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 10.05.2000 beschlossen.

Lengerich, den 16.05.2000



(Samtgemeindebürgermeister)

Genehmigung
Die Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (Az.: 10/13-2000-54039) vom heutigen Tage unter Auflagen/Maßnahmen/Ausnahmen in seiner Sitzung am 10.05.2000 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Duisenburg, 10.7.2000
(Unterschrift)



Beitragsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde Lengerich ist den in der Genehmigungsverfügung vom 10.05.2000 (Az.: 10/13-2000-54039) aufgeführten Auflagen/Maßnahmen/Ausnahmen in seiner Sitzung am 10.05.2000 beigetreten.

Die Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen/Maßnahmen vom öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Lengerich, den 15.02.2001



(Samtgemeindebürgermeister)

Inkrafttreten
Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 15.11.2000 im Amtsblatt (Nr. 22 des Landwieses Feuille) bekannt gemacht worden.

Lengerich, den



(Samtgemeindebürgermeister)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Lengerich, den 11.12.2006



(Samtgemeindebürgermeister)

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Lengerich, den 09.03.2018

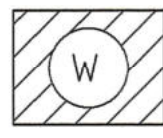


(Samtgemeindebürgermeister)

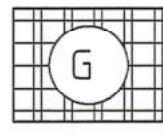
ERLÄUTERUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

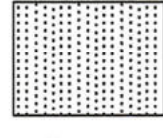
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Wohnbauflächen

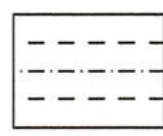


Gewerbliche Bauflächen



GRÜNFLÄCHEN:
Zweckbestimmung: Festplatz

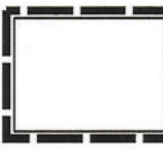
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB



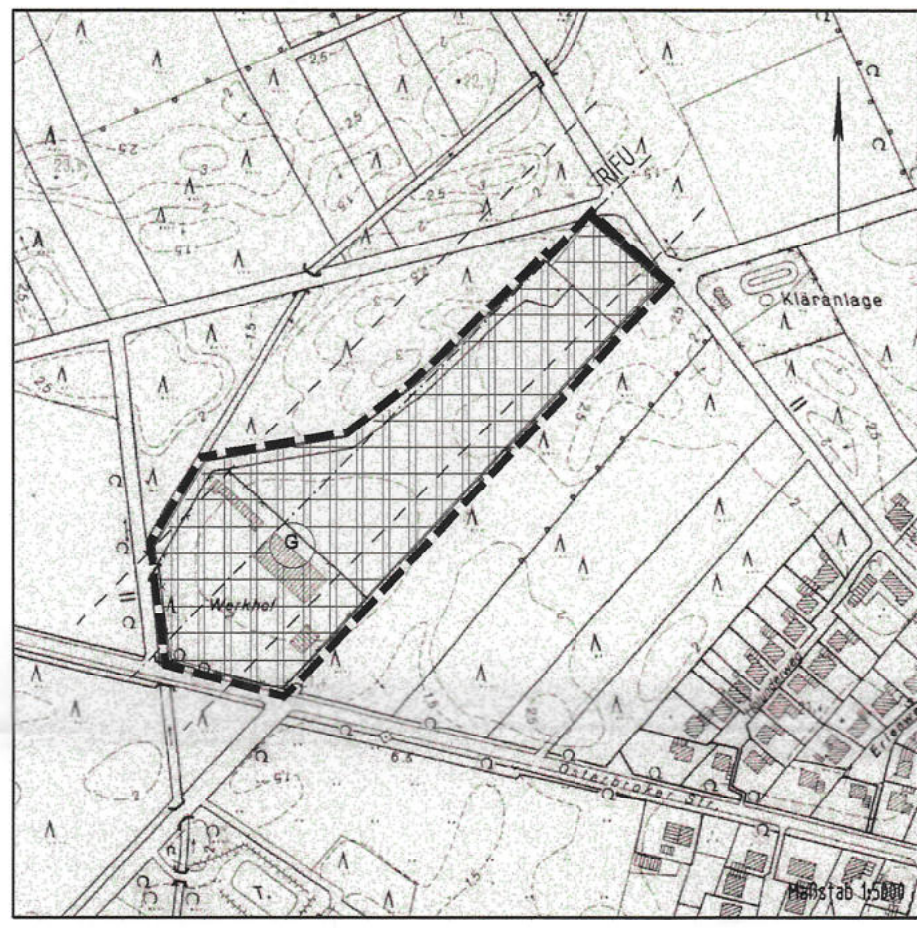
nachrichtliche Übernahme
Richtfunkstrecke (RIFU) mit Schutzbereich

§ 5 Abs. 4 BauGB

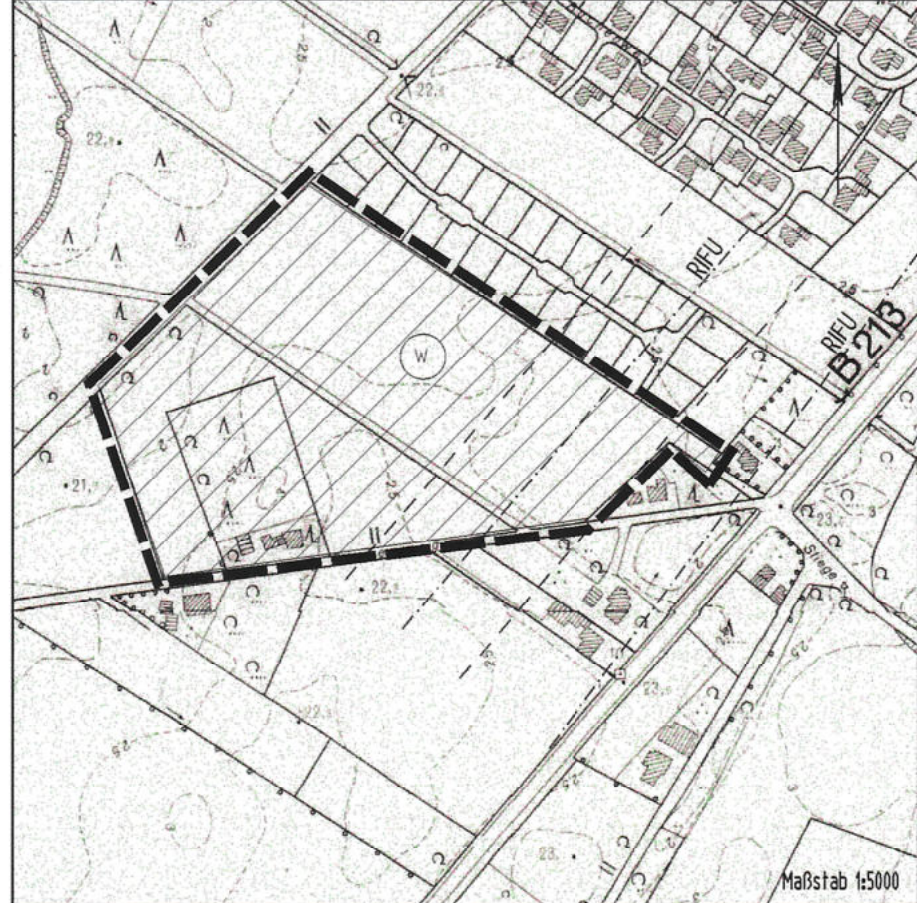
SONSTIGE PLANZEICHEN



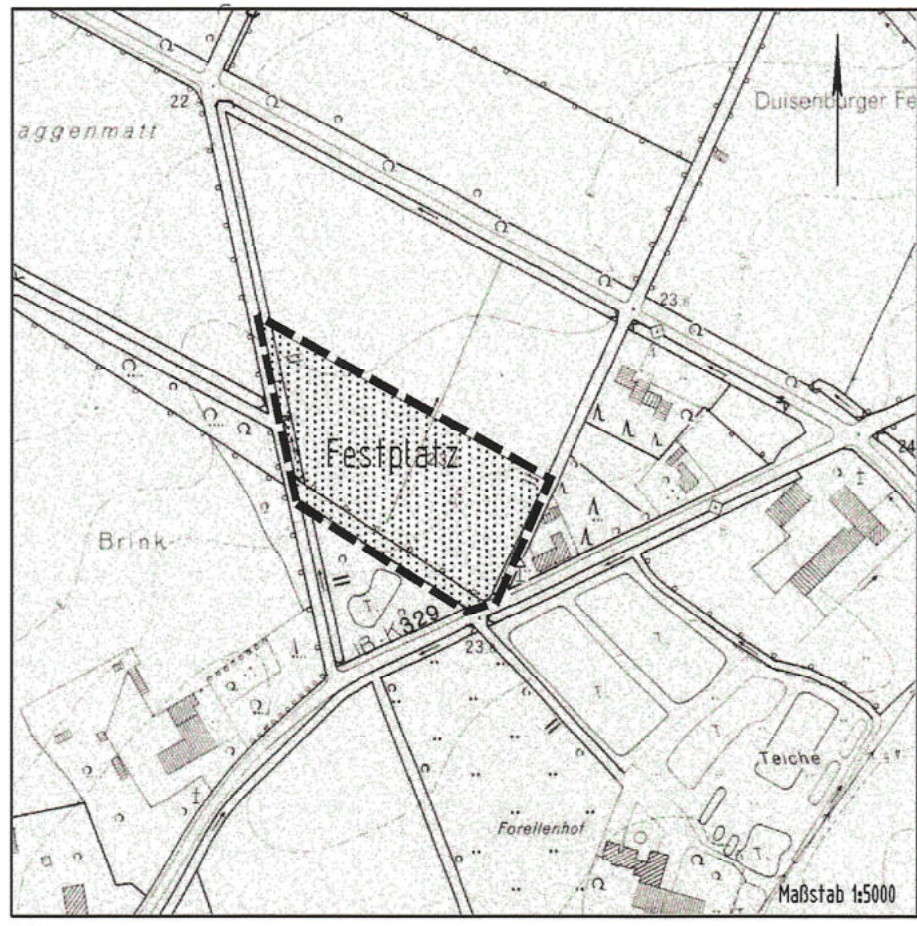
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
Flächennutzungsplanänderung



Änderungsbereich
24 a



Änderungsbereich
24 b



Änderungsbereich
24 c

Hinweise:

Sofern bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

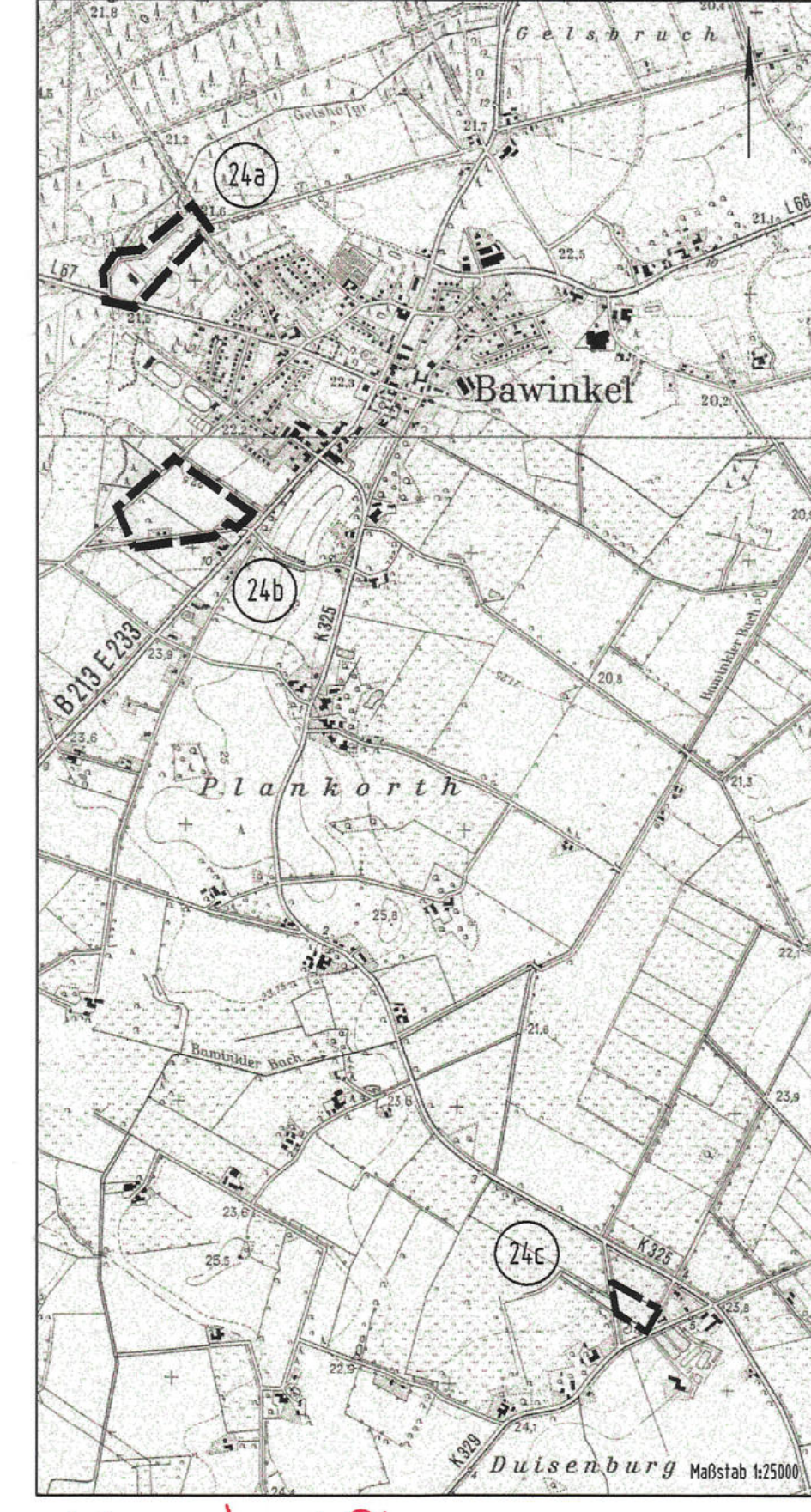
Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Kabel und Anlagen der VEWEnergie AG sind im Rahmen der Bebauungs- und Erschließungsplanung zu beachten.

Samtgemeinde Lengerich

Flächennutzungsplan

24. Änderung



Unterschrift

LINDSCHULTE
Ingenieurgesellschaft mbH
Emiland

49716 Meppen
Ludmillastraße 9
Tel. 05931/9344-0
Fax 05931/9344-20